

Vertrag Nr. 514/2024

Das Datum des gegenständlichen Vertrages entspricht dem Datum der digitalen Unterschrift des letzten Unterzeichners.

Agentur für Bevölkerungsschutz

VEREINBARUNG ZUR MITARBEIT IM BERGUNGSDIENST

DES KATASTROPHENHILFSDIENSTES (2025-2027)

Die **Agentur für Bevölkerungsschutz**, Steuernummer 80013370210, in der Folge Agentur genannt, mit Rechtssitz in Bozen, Drususallee 116, vertreten durch den Direktor der Agentur, Klaus Unterweger, in Ausübung seines Amtes mit Domizil in Bozen, Drususallee 116, in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter der Agentur zur Unterzeichnung dieser Vereinbarung ermächtigt,

und

der **Landesverband für Wasserrettung Südtirol EO**, Steuernummer 94036080219, in der Folge Wasserrettung genannt, mit Rechtssitz in 39031 Bruneck, Carl-Toldt-Straße 8, vertreten durch Norbert Egger, geboren am 24.08.1966 in Tscherms, wohnhaft in Lana, G.-Marconi-Straße 168, in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter der Wasserrettung zur Unterzeichnung dieser Vereinbarung ermächtigt,

vereinbaren Folgendes:

Artikel 1: Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Wasserrettung arbeitet im Auftrag der Agentur beim Fachdienst „Bergungsdienst“, gemäß Punkt A.3. der Richtlinien für den Abschluss von Vereinbarungen mit den Freiwilligenorganisationen für den Zivilschutz, genehmigt mit Beschluss der Landesregierung Nr. 2510 vom 19.10.2009, mit.
2. Zur Erfüllung des Auftrages verfügt die Wasserrettung über vier Einsatzgruppen:

eine in Bozen, eine in Meran, eine in Eisacktal und eine in Pustertal/Bruneck.

3. Die Anzahl der Gruppen kann nur im Einvernehmen mit der Agentur abgeändert werden.

Artikel 2: Gegenstand der Mitarbeit im Bergungsdienst

1. Die Wasserrettung leistet seine Mitarbeit im Bergungsdienst im Sinne der Richtlinien für den Abschluss von Vereinbarungen mit den Freiwilligenorganisationen für den Zivilschutz, genehmigt mit Beschluss der Landesregierung Nr. 2510 vom 19.10.2009 in folgenden Bereichen:
 - sucht und rettet Menschen und Tiere in Gewässern,
 - birgt Personen, Tiere und Sachgüter in Gewässern,
 - führt Zivilschutzeinsätze bei Hochwasserereignissen durch.
2. In den im Artikel 1 Absatz 2 genannten Einsatzgruppen sind zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung 85 ehrenamtliche Mitglieder tätig.
3. Die Wasserrettung muss, unabhängig von der Tages- und Jahreszeit, bei Einsätzen innerhalb der Landesgrenzen:
 - sich unverzüglich nach der Alarmierung laut Artikel 4 bei der Landesnotrufzentrale (Tel. Nr. 0471 569000) melden,
 - bei luftgebundener Rettung (Meldebild „Person im Wasser“) innerhalb 15 Minuten nach Alarmierung mit einsatzbereiten ehrenamtlichen Mitgliedern bei der vorgesehenen Flugbasis eintreffen,
 - sich bei bodengebundenem Einsatz (Meldebild „Bergung im Wasser“) mit den eigenen Rettungsmitteln so schnell wie möglich an den Einsatzort begeben.
4. Die Wasserrettung unterzieht sich laut Artikel 13 Absatz 2 des Landesgesetzes

vom 18. Dezember 2002, Nr. 15 der Kontrolle der Agentur sowie der Koordination durch die Behörden des Zivilschutzdienstes laut Artikel 2 Absatz 2 desselben Landesgesetzes.

5. Die Wasserrettung beinhaltet auch die Aufklärung und Sensibilisierung der Bevölkerung für das richtige Verhalten zur Vermeidung von Notfällen sowie Ausbildung zur Steigerung des Selbstschutzes.

Artikel 3: Dauer der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung tritt ab 01.01.2025 in Kraft und endet am 31. Dezember 2027 unter der Voraussetzung der aktiven Eintragung in das gesamtstaatliche Einheitsregister des Dritten Sektors.
2. Unter Berücksichtigung einer sechsmonatigen Vorankündigungsfrist können beide Vertragsparteien jederzeit durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung von der Vereinbarung zurücktreten.
3. Wenn beide Vertragsparteien sich einig sind, kann die Vereinbarung jederzeit mit unmittelbarer Wirkung aufgelöst werden.

Artikel 4: Alarmierung und Aktivierung

1. Die Wasserrettung wird ausschließlich durch die Landesnotrufzentrale gemäß dem entsprechenden landesweiten einheitlichen Alarmierungsplan alarmiert.
2. Die Alarmierung und die Kommunikation der Wasserrettung erfolgt mit Funkgeräten oder Personenrufgeräten über das Landesfunknetz im Sinne der Ermächtigung der Agentur.

Artikel 5: Rückvergütung der laufenden Ausgaben

1. Die Mitarbeit im Bergungsdienst wird unentgeltlich von ehrenamtlichen Mitgliedern der Wasserrettung durchgeführt.
2. Die Agentur rückvergütet der Wasserrettung jährlich die laufenden Ausgaben,

die für die Durchführung des Bergungsdienstes laut dieser Vereinbarung notwendig sind, bis zu einem Höchstbetrag von 135.000,00 Euro.

3. Zu den laufenden Ausgaben zählen:

- a) Verwaltungsspesen (Büromaterial, EDV-Dienstleistungen, Zeitschriften, Steuern und Gebühren, Bankspesen - Passivzinsen sind ausgenommen, Mitgliedsbeiträge, Honorare Rechnungsprüfer und Steuerberater);
- b) Betriebsspesen für die Sitze der Einsatzgruppen der Wasserrettung (Strom, Heizung, Wasser und Abwasser, Wartung, Reparaturen, Mieten und Mietnebenkosten, Reinigungen, Telefon und Internet);
- c) laufende Spesen für den Fuhrpark der Fahrzeuge der Einsatzgruppen der Wasserrettung (Treibstoffe, Mautgebühren, ordentliche und außerordentliche Instandhaltung der Einsatzfahrzeuge);
- d) laufende Spesen für das Funkwesen (Wartung und Reparaturen der Funkgeräte);
- e) Spesen für die Versicherungen (z.B. Gebäude-, Haftpflicht-, Unfall-, und Autohaftpflichtversicherungen);
- f) laufende Spesen für die Ausbildung der Mitglieder (Verpflegungs-, Fahrt- und Unterkunftsspesen, Honorare und Spesenrückvergütungen an die Ausbilder, Ausbildungs- oder Kurskosten);
- g) Spesen für persönliche Schutzausrüstung: Reparaturen, Ersatzteile, Verbrauchsmaterialien, Überprüfungen sowie laufende Ausgaben für den Ankauf des Tauchequipments und der Fließwasserausrüstung;
- h) Ausrüstungsspesen: Reparaturen, Ersatzteile, Verbrauchsmaterialien, Überprüfungen, Ersatz für Beschädigung/Verlust (bis 516,00 Euro, MwSt. inbegriffen);

- i) Spesen für die Teilnahme an Messen, Kongressen und Übungen außerhalb des Einsatzgebietes, unter der Voraussetzung, dass die Teilnahme und Spesenrückvergütung schriftlich von der Wasserrettung genehmigt wird;
 - j) Verpflegung bei Übungen, Einsätzen und bei der jährlichen Vollversammlung der Wasserrettung und seiner Einsatzgruppen;
 - k) laufende Ausgaben für die Wartung der von der Agentur zur Verfügung gestellten beweglichen Güter und jener Güter, die von der Wasserrettung für den Bergungsdienst zur Verfügung gestellt werden;
 - l) der für die Gewährleistung des Dienstes laut dieser Vereinbarung dringende und absolut notwendige Ankauf oder Ersatz von Investitions- und Einrichtungsgütern, unter der Voraussetzung, dass er schriftlich begründet wird; der Gesamtbetrag dieser Kosten darf jedoch nicht zehn Prozent des jährlichen Höchstbetrages gemäß Absatz 2 überschreiten.
4. Unter diese Rückvergütung fallen keine Investitions- und Einrichtungsspesen, mit Ausnahme jener gemäß Absatz 3 Buchstabe l).
5. Bezüglich der Verpflegungs-, Unterkunfts- und Fahrtkosten betreffend Absatz 3 Buchstabe i) und j) gilt für jeden freiwilligen Helfer der Wasserrettung der vom Land für die Landesbediensteten vorgesehene Höchstbetrag.
6. Bei Gemeinschaftsübungen, welche von der Wasserrettung genehmigt werden müssen, können die Verpflegungsspesen auch für freiwillige Helfer anderer mitwirkenden Zivilschutzorganisationen abgerechnet werden. In diesen Fällen muss die Verpflegung in Eigenregie oder mit Unterstützung des Landesrettungsvereins Weißes Kreuz EO erfolgen.
7. Es werden keine Spesen vergütet, die private Fahrzeuge betreffen.

8. Bezüglich der Versicherungsspesen wird darauf hingewiesen, dass die Wasserrettung auf jeden Fall ihre Mitglieder gegen Unfälle und Krankheiten, die mit der Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen der Vereinbarung zusammenhängen, sowie für die zivilrechtliche Haftung gegenüber Dritten, versichern muss. Die Agentur haftet weder für die hier genannten Unfälle und Krankheiten der Mitglieder der Wasserrettung noch für Schäden, die von den Mitgliedern der Wasserrettung an Dritten verursacht werden.
9. Auch an einzelne freiwilligen Helfer können die in dieser Vereinbarung vorgesehenen Spesen rückvergütet werden; auf keinen Fall darf ihnen jedoch ein Entgelt für die Ausführung der Einsätze entrichtet werden.

Artikel 6: Erhöhung der Rückvergütung

1. Die Agentur kann während der Laufzeit der Vereinbarung den für die Rückvergütung vereinbarten jährlichen Höchstbetrag erhöhen, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig erscheint.

Artikel 7: Auszahlung eines Vorschusses

1. Ab Verfügbarkeit der finanziellen Mittel und nach Erhalt der entsprechenden Spesennote, zahlt die Agentur jährlich einen ersten Vorschuss in Höhe von 40 Prozent des für die Rückvergütung vereinbarten Höchstbetrages und einen zweiten Vorschuss in Höhe von 40 Prozent des Gesamtbetrages, nach Genehmigung der in Artikel 8 vorgesehenen Rechnungslegung für die vorherigen Jahre.

Artikel 8: Auszahlung des Restbetrages

1. Die Agentur zahlt dem Landesverband den jährlichen Restbetrag der Rückvergütung nur nach einem positiven Ergebnis der Kontrolle der Abrechnungsunterlagen gemäß Artikel 9 und nach Erhalt der entsprechenden Spesennote aus.

2. Für die Kontrolle muss der Landesverband dem Amt für Zivilschutz folgende Abrechnungsunterlagen vorlegen, die sich gemäß dem Kassaprinzip auf das jeweilige Jahr (2025, 2026, 2027) beziehen:
 - a) Jahresabschlussrechnung des Landesverbandes und der einzelnen Gruppen des Landesverbandes;
 - b) die gesamten Ausgabenbelege, wie Kassazettel oder elektronische Rechnungen (xml oder gleichwertig) in Form einer analogen Kopie mit explizierter Angabe des Ausstellers, dass diese der übertragenen Datei des SDI entspricht, welcher gemäß dieser Vereinbarung rückvergütbar, angemessen und quittiert sind;
 - c) die vom gesetzlichen Vertreter des Landesverbandes unterzeichnete Auflistung der Ausgabenbelege, mit folgenden Angaben: fortlaufende Nummer, Datum der Bezahlung, Begünstigter, angemessene Beschreibung des Gegenstandes, Betrag, Kategorie laut Artikel 5, Absatz 3;
 - d) Auflistung der Teilnehmer der einzelnen Veranstaltungen oder anderer durchgeführten Tätigkeiten;
 - e) Jahrestätigkeitsbericht;
 - f) Bericht zur Jahresabschlussrechnung eines zugelassenen Rechnungsprüfers, der in das entsprechende Berufsverzeichnis eingetragen sein muss, welcher auch überprüft, dass alle bei der Agentur angefallenen Ausgaben in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung getätigt wurden und dass die Kosten für die Erfüllung der Aufgaben im Rahmen dieser Vereinbarung angemessen sind.
3. Die obgenannte Auflistung darf keine Ausgaben enthalten, die von Dritten bezahlt wurden. Bei einer Teilzahlung durch Dritte muss der Betrag angegeben

werden, der nicht durch andere finanzielle Unterstützungen gedeckt ist.

4. Wenn die Summe der Ausgabenbelege gemäß Absatz 2 Buchstabe b) niedriger als der für die Rückvergütung vereinbarte jährliche Höchstbetrag ausfällt, rückvergütet das Land nur den abgerechneten Betrag. Der Landesverband muss den eventuell als Vorschuss zu viel ausgezahlten Betrag, zuzüglich der gesetzlichen Zinsen, an die Agentur zurückzahlen.

Artikel 9: Kontrolle

1. Die Agentur überprüft alle gemäß Artikel 8 vorgelegten Unterlagen. Zusätzlich wird eine Stichprobenkontrolle bei mindestens sechs Prozent der Originalunterlagen der Ausgabenbelege, die in der Auflistung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b) angegeben sind, durchgeführt.
2. Die Auslosung der zu kontrollierenden Originalunterlagen wird nach dem Zufallsprinzip von einer Kommission, bestehend aus mindestens zwei agenturinternen Personen, vorgenommen. Über die erfolgte Auslosung wird ein Protokoll verfasst, das von dem Direktor/der Direktorin des Amtes für Zivilschutz gegengezeichnet wird.
3. Die Stichprobenkontrolle wird von einer Kommission, bestehend aus mindestens zwei agenturinternen Personen durchgeführt. Es wird ein Protokoll mit Angabe der Anwesenden, des Datums, des Ortes, der kontrollierten Unterlagen und des Ergebnisses der Kontrolle abgefasst, das von dem Direktor/der Direktorin des Amtes für Zivilschutz gegengezeichnet wird.
4. Bei der Kontrolle wird überprüft, ob die ausgelosten Ausgabenbelege gemäß dieser Vereinbarung rückvergütbar und quittiert sind.
5. Neben den ausgelosten Ausgabenbelegen kann die Kommission auch andere

Ausgabenbelege kontrollieren, wenn sie dies für notwendig oder nützlich erachtet.

6. Bei Feststellung von wesentlichen Unregelmäßigkeiten behält sich die Agentur alle weiteren gesetzlich vorgesehenen Schritte vor.

Artikel 10: Ausbildung

1. Bei der Ausbildung der freiwilligen Helfer muss die Wasserrettung folgende Kriterien berücksichtigen:
 - a) Die Ausbildungsdauer und die Ausbildungsinhalte müssen auf jeden Fall so festgelegt werden, dass die freiwilligen Helfer den Anforderungen der Wasserrettung und des Einsatzgebietes gewachsen sind und dass die Qualität der Arbeit und die Sicherheit aller Mitglieder sichergestellt sind.
 - b) Der Erfolg der Ausbildung muss mittels definierter Verfahren überprüft werden.
 - c) Die Einsatzfähigkeit der freiwilligen Helfer muss in regelmäßigen Abständen überprüft werden.
 - d) Die regelmäßige Weiterbildung muss sichergestellt werden.
 - e) Es muss eine angemessene Anzahl an Übungen durchgeführt werden.
 - f) Der Mindeststandard der Ausbildung der freiwilligen Helfer erfolgt wie im Schreiben der Wasserrettung vom 28.11.2024 von der Agentur protokolliert mit Nr. 40680 am 28.11.2024.

Artikel 11: Arbeitssicherheit

1. Die Wasserrettung verpflichtet sich für ihre Mitglieder die Bestimmungen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der ehrenamtlichen Mitglieder der Zivilschutzorganisationen anzuwenden.

2. Die jährliche Gesundheitskontrolle der Mitglieder der Wasserrettung erfolgt gemäß den Bestimmungen, welche mit Beschluss der Landesregierung Nr. 794 vom 12.03.2007 oder nachfolgenden Rechtsquellen, genehmigt wurden.
3. Die Ausbildungs-, Informations- und Schulungstätigkeiten der Wasserrettung müssen auch die Thematik der Arbeitssicherheit berücksichtigen.

Artikel 12: Bewegliche Güter

1. Für die Erfüllung der Aufgaben gemäß dieser Vereinbarung verwendet die Wasserrettung eigene Güter und Güter, für welche die autonome Provinz Bozen und die Agentur Beiträge gewährt haben.
2. Zusätzlich kann die Agentur der Wasserrettung bewegliche Güter leihweise zur Verfügung stellen oder unentgeltlich abtreten. Diese Güter werden in ein Verzeichnis eingetragen. Das Verzeichnis kann im Laufe der Vereinbarungsdauer mit weiteren beweglichen Gütern ergänzt werden.
3. Die Wasserrettung ist für die ordentliche Instandhaltung aller dieser Güter zuständig und verpflichtet sich auch, die für diese Güter vom Gesetz vorgesehenen periodischen Kontrollen und technischen Überprüfungen durchzuführen. Die Kosten dafür sind in der Spesenrückvergütung gemäß dieser Vereinbarung enthalten.
4. Die Güter, die leihweise übergeben wurden, müssen der Agentur zurückgegeben werden, falls die Wasserrettung nicht mehr mit der Mitarbeit im Bergungsdienst beauftragt wird, und zwar in dem Zustand wie sie übergeben worden sind. Andernfalls werden die anfallenden Kosten von der Agentur übernommen und der Wasserrettung von der zustehenden Rückvergütung abgezogen oder in Rechnung gestellt. Gemäß Artikel 1807 des Zivilgesetzbuches haftet die Was-

serrettung nicht für die Verschlechterung der Güter lediglich infolge des Gebrauchs und ohne Verschulden.

5. Alle Fahrzeuge, Anhänger, Boote und Zelte usw., welche von der Wasserrettung für die Mitarbeit im Bergungsdienst verwendet werden, müssen, sofern technisch möglich, ein einheitliches Erscheinungsbild haben und als Güter einer Zivilschutzorganisation erkennbar sein.

Artikel 13: Beitrag für andere Ausgaben

1. Die Wasserrettung kann beim Amt für Zivilschutz für folgende Investitionsausgaben um Beitragsgewährung im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 12. Juli 1975, Nr. 34, ansuchen:
 - a) Ankauf von Geräten - einschließlich der Arbeitsschutzbekleidung -, Maschinen, Anlagen und Fahrzeugen,
 - b) Ankauf von unbeweglichen Gütern, welche der Wasserrettung als Sitz dienen, einschließlich der Garagen, Lagerräume und Einrichtung.

Artikel 14: Register der Freiwilligenorganisationen für den Zivilschutz

1. Die Wasserrettung ist für die Dauer dieser Vereinbarung in das Register der Freiwilligenorganisationen für den Zivilschutz gemäß Artikel 13 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 18. Dezember 2002, Nr. 15, eingetragen.

Artikel 15: Gerichtstand

2. Für jegliche Streitfälle ist der Gerichtstand Bozen zuständig.

Artikel 16: Behandlung der Daten

1. Die Vertragsparteien willigen in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gemäß der europäischen-Grundverordnung Nr. 679/2016 (DSGVO) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016, hinsichtlich der Zwecke, die Gegenstand dieser Vereinbarung, ein.

2. Die personenbezogenen Daten für die Durchführung der Leistungen der gegenständlichen Vereinbarung werden von allen Vertragsparteien in Ihrem Zuständigkeitsbereich streng vertraulich behandelt, wie in der DSGVO vorgeschrieben.

3. Die Parteien verpflichten sich, gegenseitig die Sicherheitsauflagen, die von der DSGVO und jeder anderen diesbezüglichen gesetzlichen Vorschrift und Richtlinie vorgeschrieben sind, zu erfüllen und die verarbeiteten personenbezogenen Daten streng vertraulich zu bewahren, um zu vermeiden, dass diese weitergeleitet werden oder von unberechtigten Dritten zugänglich sind.

AGENTUR FÜR BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Der Direktor der Agentur

Klaus Unterweger

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

LANDESVERBAND FÜR WASSERRETTUNG SÜDTIROL

Der Präsident

Norbert Egger